

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Buchdruckerei: Druckerei Riesa.
Gedruckt zu 20.

Poststempel-Nr.: 21222.
Girokasse Riesa Nr. 52.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 114.

Sonnabend, 18. Mai 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamts vierterhöchst 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetaages sind bis 10 Uhr vormittags einzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bemerkung des Schreibens an bestimmte Tagen und Blätter wird nicht übernommen. Preis für die 43 von breite Grundschiff-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; gezeichnete und tabellarische Tafel enthaltend höhere Nachweissungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Seine Tafeln. Beschriftete Abbatt erlaubt, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss über den Auftraggeber in Betrieb gerät. Siedlung- und Verwaltungsort: Riesa. Verschiedenartige Unterhaltungsbeiträge „Grübler an der Elbe“. — Im Hause höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwiecher Störungen des Betriebes der Erzdeutsche, der Besitzer einer oder der Verleihung oder Rückleistung des Bezugspreises, Rotationskredit und Kriegs- Langer & Winterlich, Riesa Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Auszugsredaktion: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Ausführungsverordnung über den Handel mit Gänsen.

Zu der nachstehend abgedruckten Verordnung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamts über den Handel mit Gänsen in der Fassung vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 378) wird bestimmt:

§ 1. Auch für lebende Gänse wird der Verkauf nach Gewicht vorgeschrieben. Beim Verkauf lebender Gänse durch den Züchter oder Mäster darf der Preis von 2.75 M. für 1 Pfund nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab Stall des Züchters oder Mästers.

Beim Weiterverkauf durch den Händler darf insgesamt ein Aufschlag von 0.50 M. für 1 Pfund einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

Der in § 2 der Verordnung beim Verkauf geschlachteter Gänse durch den Züchter oder Mäster an den Verbraucher vorgesehene Preis von 4.00 M. ist im Königreich Sachsen ohne Bedeutung (vgl. § 4).

§ 2. Die Festsetzung von Höchstpreisen nach § 4 der Verordnung wird zunächst den Amtshauptmannschaften bez. Bürgermeistern der Städte mit revidierter Stadtordnung übertragen. Sie hat sich auf rohes und ausgelassenes Gänselfleisch zu erstrecken. Einheitliche Preisetzung bleibt vorbehalten.

§ 3. Wer gewerbsmäßig Gänse an- und verkauft will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis. Der besondere Erlaubnis bedürfen nicht die Wild- und Geflügelhandelsgeellschaften, sowie die Ein- und Verkaufseinrichtungen der Kommunalverbände und die Haushaltsvereine. Die Erlaubnis wird auf Antrag durch Ausstellung einer Ausweiskarte erteilt, sie gilt für das Königreich Sachsen.

Zuständig zur Ausweiskarte ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ein Bezugnis der Ortsbehörde darüber beizufügen, dass der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Gänsen selbstständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehen oder Preiswuchers oder Überwachungsvorschriften während der Kriegszeit nicht bestraft ist. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweiskarte ist eine Gebühr von 3 M., für jede Nebenkarte eine Gebühr von 0.50 M. zu entrichten.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Überwachungsvorschriften, widerrufen werden. Die Ausweiskarte ist dann der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sowie die Namen der erwähnten Einrichtungen, die einer besonderen Zulassung nicht bedürfen, sind im Amtsblatt des Kommunalverbandes zu veröffentlichen.

Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Erfordern den Überwachungs- und Polizeibeamten vorzuweisen.

§ 4. Die entgeltliche (auch tauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänsen unmittelbar an Verbraucher ist dem Züchter oder Mäster verboten.

Züchter und Mäster dürfen Schlachtgänsen nur an Personen oder Stellen abgeben, die zum Kauf von Gänsen zugelassen sind.

Die unmittelbare Abgabe an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen und auf dem Wochenmarkt den zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Personen oder Einrichtungen gestattet.

§ 5. Beim Aufkauf von Schlachtgänsen ist auch der Käufer zur Ausstellung eines Schlussteines (vgl. § 6 der Verordnung) verpflichtet. Vorerst haben die Kommunalverbände bereitzuhalten und unentgeltlich an Käufer abzugeben. Die im § 3 genannten Gesellschaften und Einrichtungen sind vom Schlussteineinwand befreit, haben aber dem Verbraucher den Aufkauf nach der Stückzahl förmlich zu bestimmen.

§ 6. Jeder Käufer, einschließlich der in § 3 genannten Gesellschaft und Einrichtungen, hat ein Ein- und Verkaufsbuch zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort des Käufers und Käufer, sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind. Er hat jeden Mittwoch dem Kommunalverband oder der ihm von diesem bezeichneten Stelle auf Postkartenform anzusehen, wieviel Gänse er seit der letzten Anzeige angekauft, wieviel Gänse und nach welchen Orten er verkauft hat. Er ist beim Verkauf an die Weilungen dieser Stelle gebunden. Diese Vorschriften gelten auch für nach Sachsen eingeführte Gänse.

§ 7. Der Verkauf von Schlachtgänsen an Verbraucher ist nur gegen Abgabe einer Gänsekarte zulässig. Beim Verkauf von Gänselfleisch in Teilen ist für jeden Teil von höchstens einem Pfund Gewicht einer der 4 Abschnitte der Gänsekarte abzugeben. Die eingenommenen Gänsekarten und Kartenabschnitte sind mindestens aller zwei Wochen unter Vorlegung des Ein- und Verkaufsbuchs an den Kommunalverband abzuliefern.

§ 8. Die Gänsekarte wird nur auf Antrag von der Ortsbehörde ausgegeben. Neben die Ausgabe ist eine Liste zu führen. Jeder Haushalt mit nicht mehr als 4 Personen darf eine Karte erhalten. Größere Haushaltungen erhalten für je 4 Personen eine weitere Karte. Bruchteile werden nach oben abgerundet. Bei der Berechnung sind Kinder unter 6 Jahren nur zur Hälfte zu rechnen. Gastwirtschaften dürfen für je 3 häufige Verstiegsgäste zusammen eine Karte erhalten. Als häufiger Verstiegsgäst gilt, wer regelmäßig wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betreffenden Gastwirtschaft einnimmt.

Wer selbst Gänse hält, darf keine Karte erhalten.

Die Karte ist lediglich Verkaufskarte, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung; sie kann bei einem zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Händler zur Belieferung angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist nur der Bestellabstrich, die ganze Karte erst bei der Lieferung selbst abzugeben.

§ 9. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen bewilligen.

§ 10. Zuwidderhandlungen werden gemäß § 11 der Verordnung bestraft.

§ 11. Die Bestimmungen in §§ 1 bis 6 treten sofort, die übrigen am 15. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, den 8. Mai 1918.

Ministerium des Innern. 2184.

Belanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänsen.

Vom 2. Mai 1918.

2855 II B III

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) wird der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Gänsen, wie er sich aus der Verordnung vom 2. Mai 1918 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts.

von Waldow.

Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918.

§ 1. Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden. Der Preis für lebende Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster folgende Beträge für das Stück nicht überschreiten, wenn die Lieferung erfolgt:

im Mai 1918	12 Mark
„ Juni 1918	14
„ Juli 1918	16
„ August 1918	17

nach dem 31. August 1918 19

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers. Sie sind auch für Verkäufe maßgebend, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, soweit noch nicht geleistet ist.

Beim Weiterverkaufe darf den Preisen ein Betrag bis zu 3 Mark zugeschlagen wer-

den. Dieser Aufschlag umfasst Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie sämtliche Aufwendungen einschließlich der Beförderungskosten.

§ 2. Der Preis für geschlachtete Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf folgende Beträge für das Pfund nicht überschreiten:

beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster	3,50 M.
a) an den Händler frei Verlandstation (Bahn oder Schiff)	3,50 M.
b) an den Verbraucher	4,00
beim Verkaufe durch den Händler	4,00
a) an den Kleinbändler frei Lager oder Laden des Empfängers	4,00
b) an den Verbraucher	4,50

Die im Abs. 1 sie den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Preise erhöhen sich, wenn der Verkauf an Verbraucher in Gemeinden erfolgt, die mehr als 100.000 Einwohner zählen, um 25 Pfennig.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzledern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch den Händler niedrigere Preise festsetzen, als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorordnen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänselfleisch in Teilen und von aus Gänzen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänzen oder von Gänselfleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5. Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänzen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Züchter oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6. Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänzen oder von Gänselfleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem anliegenden Muster (Schlusschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterschreiben. Die eine Ausfertigung des Schlussseins muss der Veräußerer und der Käufer bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, mindestens aber drei Monate aufzubewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlussseins bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahm- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragten.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergebende Bestimmungen über den Verkauf mit Gänzen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänzen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamts abweichende Regelungen treffen.

§ 9. Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänselfleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besagten Gebieten eingeführt werden.

§ 10. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 11. Mit Gefangen bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dicker Strafe wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushändigung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlussseinen (§ 6) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

* Nicht mit abgedruckt.

Abgabe von Zucker an minderbemittelte zu herabgesetzten Preisen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat nach Gebot des Ernährungs- und Bevölkerungsausschusses beschlossen, der minderbemittelten Bevölkerung in der Stadt Nadeburg sowie in den Landgemeinden des Bezirks für jedes auf den ersten Abschnitt der Zuckerkarte Reihe 9 erworbene Pfund Zucker den Betrag von 30 Pf. zu gewähren.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 2500 M. beträgt.

Jeder Haushaltungsvertreter mit einem Einkommen von weniger als 2500 M. kann soviel Zucker zu einem um 30 Pf. billigeren Preis gegen Abgabe des für die Zeit vom 24. Mai bis 12. Juni 1918 laufenden Abschnitts der Zuckerkarte Reihe 9 beziehen, als er Zuckerkarten zur Verfügung hat.

Die Entnahme hat bis spätestens den 31. laufenden Monats zu erfolgen. Nach diesem Tage kann von der Vergünstigung nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

Wer sich zu den minderbemittelten im vorliegenden Sinne rechnet, und Zucker zu dem herabgesetzten Preis beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnorts den ersten Abschnitt der Zuckerkarte Reihe 9 auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel abzustempeln zu lassen.

Die Zuckerkaufstellen wollen auf die so abgestempelten auf die Zeit vom 24. Mai bis 12. Juni laufenden Abschläge der Zuckerkarte Reihe 9 den Zucker um 30 Pf. pro Pfund billiger verabfolgen, die abgestempelten Abschläge summieren und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgelieferten Abschläge eine Bescheinigung ausstellt.

Die Bescheinigungen haben die Geschäftsinhaber der Königlichen Amtshauptmannschaft bis spätestens den 3. Juni einzutragen. Auf Grund derselben wird der Preisunterschied von 30 Pf. für jeden abgestempelten Abschlag erkannt werden.